

Satzung der Natur- und Kulturinitiative STREUOBSTWIESEN Kottenheim

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Natur- und Kulturinitiative STREUOBSTWIESEN Kottenheim*. Nach Eintragung ins Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kottenheim.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr (1. Januar -31. Dezember).

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Landschaftspflege, Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
 - b. den tierischen und pflanzlichen Lebensraum Streuobstwiesen zu schützen, zu erhalten und zu fördern,
 - c. die Förderung von Pflanzenzucht und Kleingärtnerei durch den naturnahen, ökologischen Streuobstanbau und ähnliche Formen der Kultivierung von hochstämmigen Obstbäumen zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck nach §2 Abs. 1 wird insbesondere verwirklicht mittels bzw. erreicht werden durch
 - a. Maßnahmen, wie die praktische und ideelle Unterstützung von Besitzern und Pächtern in der Pflege von Streuobstwiesen, insbesondere durch Schnittmaßnahmen und Neupflanzungen,
 - b. Maßnahmen zur Bestäubungssicherung, insbesondere durch Förderung von Wild- und Honigbienen, etwa durch die organisatorische Unterstützung der Streuobstwiesen-Besitzer und -Pächter bei der Ansiedlung von Bienen
 - c. Maßnahmen, die die Bewirtschaftung von Streuobstwiesen etwa durch die organisatorische Unterstützung der Streuobstwiesen-Besitzer und -Pächter bei der Herstellung von Apfelsaft /-wein u.a.m. unterstützen
 - d. Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung über die Streuobstwiesen als Lebensraum und kulturelles Erbe, etwa durch Vorträge in Schulen und Kindertagesstätten
 - e. Maßnahmen zum Erhalt und der Förderung des Lebensraums Streuobstwiesen, etwa durch die Organisation und Durchführung von Aktionen wie beispielsweise Abfallsammlungen
 - f. Akquise und Bereitstellung von Fördermitteln zum Schutz, Erhalt und Pflege der Streuobstwiesen,
 - g. Kauf oder Anpachtung von Streuobstwiesen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder gezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

- (8) Bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Verein die Unterstützung der Gemeinde Kottenheim in Anspruch nehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen werden. Minderjährige können mit Vollendung des 7. Lebensjahres Mitglied werden, wobei bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Aufnahmeantrag auch von beiden Elternteilen beziehungsweise gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben ist. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Grundsätzlich können Minderjährige dabei die Mitgliedschaftsrechte selbst wahrnehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrags und Übermittlung an den Vereinsvorstand.
- (3) Der Vorstand hat die Möglichkeit Ehrenmitgliedschaften zu verleihen. Ein Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlungspflicht befreit, ist aber anderen Mitgliedern was Rechte und Pflichten angeht gleichgestellt.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins wesentlich beeinträchtigt, oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen zu geben. Gegen den Beschluss ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Im Falle der Berufung ruhen die Mitgliederrechte bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (4) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Zuwendungen und Spenden. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung geregelt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist erstmalig bei Eintritt fällig. Beim Eintritt während des Geschäftsjahres wird der Jahresbeitrag unabhängig hiervon voll fällig. Weitere Zahlungsmodalitäten legt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Der Vorstand kann Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres durchzuführen. Sie wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen textlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben kann per Brief oder E-Mail versendet werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der zu behandelnden Tagesordnungspunkte, dies schriftlich beim Vorstand verlangen. Die endgültige Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung ist, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer(innen),
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d. Wahl von zwei Rechnungsprüfer(innen), die nicht im Vorstand sein dürfen,
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins,
 - f. Beschlussfassung über Fördermaßnahmen grundsätzlicher Art auf Vorschlag des Vorstandes,
 - g. Beschlussfassung über die Höhe des Mindestbeitrages.
- (3) Über Anträge der Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins oder Wahlen des Vorstands kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern bereits mit der Einladung mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter geleitet. Dies gilt jedoch nicht für den Tagesordnungspunkt Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wird im Fall des Satzes 2 von einem/einer Versammlungsleiter/in geleitet, den die Mitgliederversammlung bestimmt. Das gleiche gilt für den Fall, dass bei der Mitgliederversammlung kein Vorstand anwesend ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erforderlich (Enthaltungen sind gültige Stimmen).
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Mitglieder können sich durch eine Person ihres Vertrauens mit Vollmacht in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein (Ergebnis-)Protokoll aufzunehmen, in dem die Abstimmungsergebnisse festgehalten sind. Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Auf Anfrage haben Mitglieder des Vereins das Recht auf Einsicht in das Protokoll.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus: dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter(in) des/der 1. Vorsitzenden), dem/der Kassierer(in), dem/der Schriftführer(in) und mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Vorstand im Sinne des §26BGB sind 1., 2. Vorsitzende und Kassierer/in. Der Verein wird durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Es findet mindestens eine Vorstandssitzung im Jahr statt. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen textlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Vorstand kann im textlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Jeglicher Schriftverkehr kann per Brief oder E-Mail versendet werden.
- (5) Abwahl eines Vorstandsmitgliedes: Einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für eine solche Abberufung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erforderlich, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (Enthaltungen sind gültige Stimmen).
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere die Geschäfte des Vereins zu führen. Dazu gehören u. a.:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - b. Herbeiführung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c. Erstellung des Jahresberichtes zur Information der Mitglieder
 - d. Durchführung von internen und externen Kommunikationsmaßnahmen in Vereinsangelegenheiten
 - e. Organisation von Maßnahmen zu Vereinszwecken
- (2) Über Ausgaben im Wert von bis zu 250,00 Euro kann der/die 1. Vorsitzende selbst entscheiden.
- (3) Bei Abstimmungen in Vorstandssitzungen gilt die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Anliegen ist eine Niederschrift zu fertigen und allen Vorstandsmitgliedern in angemessener Frist zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Rechnungswesen und Rechnungsprüfer

- (1) Der/die Kassierer/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Zu den Aufgaben des/der Kassierers/in gehört die Durchführung der Mitgliederverwaltung und der Einzug der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Rechnungsprüfer(innen). Den Rechnungsprüfer(innen) obliegt die Nachprüfung der Kassengeschäfte eines Geschäftsjahres. Sie prüfen spätestens innerhalb zweier Monate nach dessen Schluss die

Jahresrechnung. Das Prüfergebnis ist jeweils schriftlich niederzulegen, von beiden Rechnungsprüfern /innen sowie dem/der Kassierer/in zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung in den Grundzügen vorzutragen.

§ 11 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte Mitglieder anwesend sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung zweifelsfrei und besonders hingewiesen werden. (Enthaltungen sind gültige Stimmen)
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Kottenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 zu verwenden hat.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sofern eine Bestimmung dieser Satzung gegen geltendes Recht verstößt oder gegen künftig geltendes Recht verstoßen sollte, gilt diejenige rechtmäßige Regelung, welche dem Sinn und Zweck der entsprechenden Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Die Bestimmung soll umgehend dem geltenden Recht angepasst werden.

§ 13 Inkrafttreten

Satzungsänderungen treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit am Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

So beschlossen am 23.1.2020 in Kottenheim.

Unterschriften von 7 anwesenden Vereinsmitgliedern:

Audesspore ^{A. Hesse} 23.1.2020
Gwatter
M. Klase M. Klase
E. Horst E. Horst

M. Burdardt M. Burdardt
M. Heilhausen M. Heilhausen
S. Breitbach S. Breitbach
I. Werner I. Werner